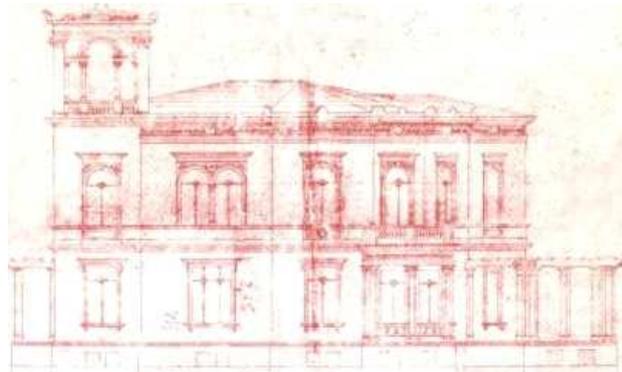


POTSDAM NEWS

November 2009



Recht

Aufgepasst – zum Jahresende droht Verjährung!

Das ereignisreiche Jahr 2009 neigt sich dem Ende. Damit stehen uns nicht nur erholsame Feiertage und der Jahreswechsel bevor, sondern es droht auch Verjährung. Zum 31.12. verjährt eine Vielzahl von Forderungen - insbesondere Vergütungsforderungen, die im Jahr 2006 entstanden sind. Im Jahr 2010 sind diese Forderungen nicht mehr durchsetzbar.

Vergütungsansprüche verjähren grundsätzlich nach drei Jahren, § 195 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt regelmäßig mit dem Schluss eines Jahres, § 199 BGB.

Beachtet man diese Regeln nicht, läuft man Gefahr, allein aus Nachlässigkeit mit seinen Forderungen auszufallen. Haben Sie im Jahr 2006 erbrachte Leistungen noch nicht vollständig bezahlt bekommen, so können Sie Ihren Anspruch noch durchsetzen - bis zum 31.12.2009. Daher heißt es nunmehr: Handeln und Ansprüche sichern. Wer dies nicht macht, geht leer aus. Es genügt nicht, eine Mahnung zu schicken. Bei drohender Verjährung müssen gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Unser Tipp: Sehen Sie Ihre Geschäftsunterlagen insbesondere aus dem Jahr 2006 nach offenen Forderungen durch und veranlassen Sie deren Durchsetzung bzw. Sicherung. Dabei sind wir Ihnen gern behilflich.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Fritz, LL.M. in unserem Potsdamer Büro zur Verfügung.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

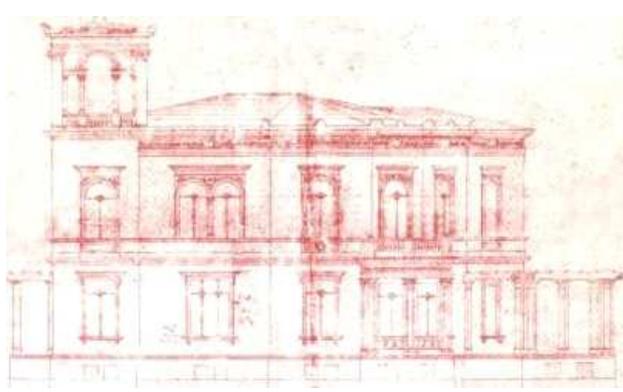
Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 0331 - 298 20 - 0
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 76 76 88 - 46
Fax.: 0049 - 30 - 76 76 88 - 47

Tel.: 0048 - 91 - 488 02 78
Fax.: 0048 - 91 - 886 50 66



POTSDAM NEWS

November 2009

Steuern

Kindergartenzuschüsse

Der Arbeitgeber kann Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Tagesmutter) steuer- und sozialversicherungsfrei an den Arbeitnehmer erstatten. Die Zuschüsse enthalten auch Kosten für die Unterkunft und Verpflegung des Kindes. Sämtliche Leistungen müssen jedoch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Die Umwandlung von Barlohn in einen Kindergartenzuschuss führt nicht zur Steuer- und Beitragsfreiheit.

Bei Barzuschüssen des Arbeitgebers ist die steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nur dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die Verwendung mit Originalbelegen nachgewiesen hat. Diese Original Belege sind vom Arbeitgeber in den Lohnunterlagen aufzubewahren.

Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof hat in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der derzeit geltenden Regelung zur Abzugsfähigkeit der Kosten für ein Arbeitszimmer geäußert, wonach eine Berücksichtigung nur erfolgt, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. Die Kosten können deshalb entsprechend der Rechtslage vor 2007 (betriebliche/berufliche Nutzung des Arbeitszimmers zu mehr als 50% der gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit oder für betriebliche/berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz vorhanden) in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Die Finanzämter wurden am 06.10.2009 vom Bundesfinanzministerium angewiesen, Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der Rechtslage vor 2007 gegeben sind. Dies gilt für alle Veranlagungszeiträume ab 2007, soweit die Bescheide noch nicht bestandskräftig sind. Die endgültige Entscheidung des BFH im Hauptsacheverfahren und die möglicherweise folgende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleiben abzuwarten. Zu beachten ist jedoch, dass für den Fall, dass im Ergebnis der folgenden Verfahren doch die Verfassungsmäßigkeit festgestellt werden sollte, Aussetzungszinsen in Höhe von 6% pro Jahr anfallen können. Wer hingegen abwartet, bekommt bei positivem Ausgang immerhin Erstattungszinsen von jährlich 6%, wenn die Bescheide noch zu seinen Gunsten änderbar sind.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 0331 - 298 21 - 0
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6
Fax.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

Tel.: 0048 - 91 - 488 02 78
Fax.: 0048 - 91 - 886 50 66